

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 7/93

vom

20. April 1993

in dem Rechtsstreit

Hartmut K[REDACTED], Im G[REDACTED] 9, K[REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt G[REDACTED], H[REDACTED]-
straße 77, B[REDACTED] -

gegen

S[REDACTED] L[REDACTED], öffentliche Verbandssparkasse,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand Bernhard P[REDACTED] und Kurt
E[REDACTED], Am S[REDACTED]platz, L[REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
K[REDACTED]straße 20, K[REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 20. April 1993

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beklagten gegen den
Beschuß des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 11. Februar 1993 wird auf
seine Kosten als unzulässig verworfen

Gründe:

Die klagende Sparkasse verlangt die Rückzahlung mehre-
rer, über verschiedene Konten abgerechneter Kredite. Das
Landgericht hat den Antrag des Beklagten auf Prozeßkosten-
hilfe wegen mangelnder Erfolgsaussicht abgelehnt, weil er
die Richtigkeit der von der Klägerin angegebenen Kontostän-
de nur pauschal bestritten habe. Die Beschwerde des Beklag-
ten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts ist nach
§§ 568 Abs. 2 Satz 1, 567 Abs. 4 Satz 1, 127 Abs. 2 Satz 2
ZPO eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Vergeblich versucht der Beklagte sein Rechtsmittel da-
mit zu rechtfertigen, es liege ein Fall offensichtlicher

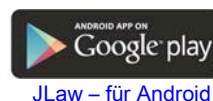
- 3 -

Rechtswidrigkeit vor. Zwar läßt die Rechtsprechung eine außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit ausnahmsweise zu (BGH, Beschluß vom 8. Oktober 1992 - VII ZB 3/92 = WM 1992, 2038 m.w.Nachw.). Sie beschränkt sich aber auf Fälle, in denen die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (BGH aaO). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Beklagte beruft sich darauf, er habe niemals Kontoauszüge erhalten und sei daher darauf angewiesen, daß die Klägerin die Entstehung der behaupteten Kontosalden näher erläutere. Dem Beklagten ist zuzugeben, daß - insbesondere bei Klagen auf Zahlung eines Kontokorrentsaldos - die Verteilung der Darlegungslast im Einzelfall Zweifelsfragen aufwerfen kann (vgl. Senatsurteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 28. Mai 1991 - XI ZR 214/90 = WM 1991, 1294). Sein Vorbringen rechtfertigt aber nicht den Vorwurf, die angefochtene Entscheidung entbehre jeder gesetzlichen Grundlage und sei inhaltlich dem Gesetze fremd.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth